Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 46 (1949)

Heft: (9)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
12. JAHRGANG Nr. 9 1. SEPTEMBER 1949

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

V.

Art. 2, Abs. 6, des Konkordates gilt nicht nur, wenn eine Person, während weniger als zweijähriger Abwesenheit gebrechlich geworden, im Alter von über 40 Jahren in den früheren Wohnsitzkanton zurückkehrt, sondern auch dann, wenn sie vor dem Wegzug gebrechlich geworden ist; dem unter den Voraussetzungen von Absatz 6 zugezogenen Bedürftigen kann Absatz 5 von Art. 2 des Konkordates nicht entgegengehalten werden. — Auf die Berechnung der Wohndauer hat Art. 2, Abs. 6, des Konkordates keinen Einfluß; sie ist vom Beginn der Begründung des neuen Konkordatswohnsitzes an zu berechnen (Aargau c. Basel-Landschaft, i. S. O. R., vom 30. Juni 1949).

In tatsächlicher Beziehung:

O. R., geb. 2. Februar 1891 in B./BL, von V./AG, ist in B. aufgewachsen. 1902 verlor er bei einem Unfall das rechte Bein. Seither trägt er eine Prothese. Seit 1922 lebt er im Haushalt seines Schwagers und Beistandes. Er hat den Beruf eines Schneiders erlernt und war seinerzeit bei einem Schneidermeister angestellt. Im Herbst 1930 trat er in ein Kloster in M. (Frankreich) ein, kehrte aber Ende Juni 1931 zu seinem Schwager zurück. Seither betätigte er sich als Flickschneider auf eigene Rechnung, wobei er nur wenig verdiente und von seinen Geschwistern unterstützt werden mußte.

Seit 1. Juni 1948 mußte die Armenbehörde mit Fr. 45.— monatlich einspringen. Mit Beschluß vom 27. Juli 1948 stellte die Direktion des Innern des Kantons Basel-Landschaft den Fall außer Konkordat, auf Grund von Art. 2, Abs. 5, weil R. wegen seiner Gebrechen nur zu 50% erwerbsfähig sei und bisher nur dank der Beihilfe seiner Verwandten die öffentliche Armenfürsorge nicht habe in Anspruch nehmen müssen. Gebrechen und Verminderung der Erwerbsfähigkeit hätten schon bei seinem Zuzug im Jahre 1931 bestanden.

Gegen diesen Beschluß hat die Direktion des Innern des Kantons Aargau mit Eingabe vom 24. August 1948 Rekurs erhoben. Es wird geltend gemacht, R. habe vor seinem Wegzug nach Frankreich seinen Lebensunterhalt aus eigener Kraft verdient. Damit sei bewiesen, daß sein Gebrechen seine Arbeitsfähigkeit nicht wesentlich vermindert habe. Wenn er nach seiner Rückkehr in Geldnöten

gewesen sei, sei dies auf andere Ursachen zurückzuführen. Bis 1938 seien von den Geschwistern nur ganz unbedeutende Kostgeldbeiträge in der Höhe von Fr. 10.— pro Monat geleistet worden, deren Notwendigkeit überdies nicht bewiesen sei. Da sich schon daraus ergebe, daß R. bei seinem Zuzug einer *wesentlichen* Beihilfe nicht bedurfte, sei Art. 2, Abs. 5, nicht anwendbar.

Demgegenüber beantragt der Kanton Basel-Landschaft Abweisung des Rekurses, da R. seit seiner Rückkehr aus Frankreich durchschnittlich nur zirka Fr. 40.— monatlich verdient habe. Dies sei nach dem Arztzeugnis vom 14. Mai 1948 auf sein Gebrechen zurückzuführen, durch das er außerstande gesetzt sei, so viel zu verdienen, daß es für seine sämtlichen Lebensbedürfnisse ausreichen würde. Schon vor seinem Wegzug nach M. sei R. auf die Hilfe der Verwandten angewiesen gewesen; die Eheleute R. (Beistand) hätten schon damals jährlich Fr. 600—700 für ihn aufwenden müssen.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Nach Art. 2, Abs. 5, entsteht kein Konkordatsfall, wenn schon bei Beginn des Wohnsitzes die Erwerbsfähigkeit des Zugezogenen durch körperliche oder geistige Gebrechen derart herabgesetzt war, daß er sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe durchzubringen vermag. Das gilt, wie das Departement kürzlich entschieden hat, auch dann, wenn der Unterstützungsbedürftige von Geburt an gebrechlich war und sich immer im Wohnkanton aufgehalten hat. Dagegen schließen später, d. h. nach dem Zuzug in den Wohnkanton, oder, bei im Wohnkanton Geborenen, nach der Geburt erworbene Gebrechen die Konkordatsunterstützung nicht aus. Wer im Laufe seines Aufenthaltes im Wohnkanton wegen eines Gebrechens unterstützungsbedürftig wird und die übrigen Voraussetzungen erfüllt, muß nach Konkordat unterstützt werden.

2. O. R. ist im Wohnkanton geboren worden und hat sich, abgesehen von seinem Aufenthalt in Frankreich vom Herbst 1930 bis Juni 1931, immer dort aufgehalten. Sein Gebrechen hat er im Alter von 11 Jahren erworben. Wenn er deswegen vor seinem Wegzug nach Frankreich die öffentliche Fürsorge hätte in Anspruch nehmen müssen, hätte er jedenfalls nach Konkordat unterstützt werden müssen, da er sein Leiden nicht in den Wohnkanton mitgebracht hat. Es fragt sich einzig, ob allenfalls seine ca. 9 Monate dauernde Abwesenheit den Wohnkanton von der Konkordatsunterstützung zu entbinden vermochte.

3. R. hat seinen Konkordatswohnsitz bei seiner Abreise nach Frankreich zweifellos aufgegeben. Jedenfalls geben die Akten keinen Anhaltspunkt dafür, daß er nicht freiwillig oder etwa mit Absicht auf Rückkehr innert absehbarer Zeit den Wohnkanton verlassen hätte. Der Konkordatswohnsitz endete daher im Herbst 1930. Basel-Landschaft stellt deshalb auf das Datum der Rückkehr des R. im Juni 1931 ab und behauptet, er sei damals so gebrechlich gewesen, daß er sich dauernd nicht ohne wesentliche Beihilfe anderer habe durchzubringen vermögen. Aargau dagegen bestreitet, daß das Gebrechen R. in seiner Erwerbsfähigkeit entscheidend gehindert habe. Die zuständigen Behörden beider Kantone übersehen jedoch, daß die Frage, ob die Voraussetzungen von Art. 2, Abs. 5, an sich erfüllt wären, hier keine Rolle spielt und deshalb auch nicht zu untersuchen ist.

4. Nach Art. 2, Abs. 6, braucht die Wartefrist nicht abgelaufen zu sein, wenn eine Person, die während mindestens 20 Jahren ununterbrochen selbständigen oder unselbständigen Konkordatswohnsitz hatte, aus dem Kanton weggezogen, aber vor Ablauf von 2 Jahren im Alter von über 40 Jahren zurückgekehrt ist und selbständigen Konkordatswohnsitz begründet hat. Das gilt nach dem zweiten Satz von Abs. 6 auch dann, wenn der Zurückgekehrte inzwischen gebrechlich im Sinne

von Abs. 5 geworden ist. Wenn aber eine Person wegen eines Gebrechens, das sie während einer zwei Jahre nicht übersteigenden Abwesenheit erworben hat, bei der Rückkehr in den Wohnkanton nicht der Konkordatsunterstützung verlustig gehen soll, kann das noch viel weniger der Fall sein für Personen, die vor dem Wegzug aus dem Wohnkanton gebrechlich geworden sind. Art. 2, Abs. 6, verleiht den über 40jährigen Leuten, die sich mindestens 20 Jahre im Wohnkanton aufgehalten haben, den Konkordatswohnsitz dann aber für einige Zeit aufgeben, eine günstigere Stellung als Unterstützungsbedürftigen, die nicht die gleichen engen Beziehungen zum Wohnkanton haben. Das entspricht der in mehreren Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Tendenz des Konkordates, Personen in ihrer Rechtslage desto besser zu stellen, je länger der Konkordatswohnsitz dauert. Es besteht kein Anlaß anzunehmen, das Konkordat habe die gleiche Begünstigung nicht auch Personen, die schon vor ihrem Wegzug gebrechlich geworden sind, einräumen wollen.

5. Da R. bei seiner Rückkehr in den Wohnkanton das 40. Altersjahr überschritten und auch mehr als 20 Jahre dauernden Konkordatswohnsitz aufzuweisen hatte, gelten für ihn die Bestimmungen von Art. 2, Abs. 6. Ob er bei seiner Rückkehr gebrechlich im Sinne von Abs. 5 war, kann deshalb keine Rolle spielen, da er nicht schon von Geburt an mit einem Gebrechen behaftet war. Er muß, wenn er heute auf Hilfe der Fürsorgebehörden angewiesen ist, nach Konkordat unterstützt werden.

Dabei gilt allerdings für die Berechnung der Wohndauer das Datum der Rückkehr des R. von Frankreich nach Basel-Landschaft. Er hatte den Wohnsitz unterbrochen. Nach Art. 2, Abs. 6, braucht er jedoch die Wartefrist nicht mehr zu erfüllen und ein inzwischen oder, wie dargetan, auch ein früher erworbenes Gebrechen konnte die Konkordatsunterstützung nicht ausschließen. Auf die Berechnung der Wohndauer dagegen hat Art. 2, Abs. 6, keinen Einfluß. Sie ist vom Beginn der Begründung des neuen Konkordatswohnsitzes an zu berechnen.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Beschluß der Direktion des Innern des Kantons Basel-Landschaft vom 27. Juni 1948 wird aufgehoben. Der Kanton Basel Landschaft hat O. R. nach Konkordat zu unterstützen.

VI.

Unterstützungen für minderjährige Personen können nicht die Unterstützungsbedürftigkeit des unterhaltspflichtigen Vaters im Sinne von Art. 13, Abs. 1, des Konkordates begründen, wenn diese Minderjährigen infolge selbständiger Erwerbsfähigkeit aus der Unterstützungseinheit ausgeschieden sind und selbständigen Konkordatswohnsitz erworben haben. Nur soweit die Wartefrist in Frage steht, beeinflußt gemäß Art. 2, Abs. 4, des Konkordates die Armenunterstützung von außerhalb der Unterstützungseinheit stehenden Familiengliedern die konkordatliche Stellung des Familienhauptes. — Sofern nach kantonalem Recht die Kosten einer vormundschaftlich angeordneten (Art. 284 ZGB) Nacherziehung in einer Anstalt im Fall der Uneinbringlichkeit durch die Öffentlichkeit (Waisenamt oder Armenpflege) zu bezahlen sind, so sind sie als Armenunterstützung zu betrachten; die betroffenen Personen gelten als armenunterstützt, können also bei Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 13, Abs. 1, des Konkordates heimgeschfft werden. — Bei Minderjährigen müssen die Gründe des Art. 13, Abs. 1, des Konkordates in besonderem Maße vorliegen und die Jugendlichen als verantwortlich betrachtet

werden können. — Ob gemäß Art. 13, Abs. 1, des Konkordates Heimschaffungsgründe vorliegen, beurteilt sich nach der Sachlage zur Zeit des Entscheides der Schiedsinstanz (Solothurn c. Zürich, i. S. D. G., vom 30. Juni 1949).

In tatsächlicher Beziehung:

Die seit Mai 1931 in W./ZH niedergelassene Familie des D. G.-B., geb. 1910, von D./SO, Hilfsarbeiter, mußte von 1936 bis 1945 ununterbrochen konkordatlich unterstützt werden; seither jedoch nur noch vorübergehend wegen zeitweiliger Arbeitslosigkeit im Winter, Unfall und akuter Krankheiten. Seit dem Ende Dezember 1947 erfolgten Tode der Ehefrau verschlechterten sich die schon vorher prekären Verhältnisse in der Familie zusehends. Der Sohn J., geb. 1933, mußte nach wiederholter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls durch das Jugendsekretariat U. in das Erziehungsheim B. eingewiesen werden. Die beiden Zwillingsschwestern M. und G., geb. 1930, wurden im Laufe des Jahres 1948 verschiedentlich in Zürich polizeilich aufgegriffen und wegen Geschlechtskrankheit in die Dermatologische Klinik eingewiesen. M. arbeitete seit Anfang des Jahres 1948 als Weberin in B. G. war im Frühjahr 1948 in Zürich in verschiedenen Haushaltstellen tätig und wurde nach einer Gonorrhöe-Behandlung im Mai ins „B." U. eingewiesen; von dort brannte sie im Juli zu ihrer Tante nach J. durch, wo sich auch ihre Schwester aufhielt, und nahm ebenfalls in der Weberei B. Arbeit an. Da sich eine Nacherziehung notwendig erwies, drängte die Armenpflege W. auf Heimschaffung der ganzen Familie. Am 25. Oktober 1948 verlangte deshalb Zürich, mit Frist bis 8. November, von den heimatlichen Behörden Gutsprache für die vollen Unterstützungskosten, wobei für den Fall der ausdrücklichen oder stillschweigenden Ablehnung der notwendigen Unterstützung Antrag auf Heimschaffung an den Regierungsrat des Kantons Zürich in Aussicht gestellt wurde.

Da eine Antwort der heimatlichen Behörde nicht fristgerecht einging — die Heimatgemeinde D. hat sich erst mit Schreiben vom 18. November zur konkordatlichen Beteiligung an den Kosten bereit erklärt — beschloß der Regierungsrat des Kantons Zürich am 18. November 1948 die Heimschaffung des D. G. und seiner beiden Zwillingstöchter, gestützt auf Art. 13, Abs. 1, des Konkordates und Art. 45 BV.

Dieser Beschluß wird damit begründet, G. und seine Töchter fielen der öffentlichen Fürsorge dauernd zur Last. Die beiden Töchter bedürften einer Nacherziehung in gut geführten Heimen. Die heimatlichen Behörden hätten das Gesuch der Wohnsitzbehörde um Erteilung der Kostengutsprache zu ihren alleinigen Lasten innert der festgesetzten ordentlichen Frist unbeantwortet gelassen und damit die Unterstützung stillschweigend abgelehnt, womit die Voraussetzung für die Heimschaffung gegeben sei.

Das Departement des Armenwesens des Kantons Solothurn verlangt in seinem Rekurs vom 16. Dezember 1948 Aufhebung dieses Beschlusses. Es macht geltend, die Familie G. werde derzeit überhaupt nicht unterstützt. Soweit seit 1945 Unterstützung nötig gewesen sei, habe es sich um typisch vorübergehende Bedürftigkeit gehandelt. Heimschaffung sei aber nur möglich, wenn dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorliege. Die Kosten der Versorgung des Sohnes J. könnten, nach bundesgerichtlicher Praxis, bundesrechtlich nicht als Armenunterstützung betrachtet werden, auch wenn die Kantone sie für ihren Bereich als solche behandeln könnten. Sie dürften daher hier nicht berücksichtigt werden. Gegen die Töchter seien einstweilen noch gar keine Maßnahmen getroffen worden, insbesondere sei keine Anstaltsversorgung verfügt worden. Solange dies nicht der Fall sei und daraus keine Kosten entständen, seien sie auch nicht unterstützungsbedürftig.

Der Beweis für künftige Unterstützungsbedürftigkeit der Heimzuschaffenden sei von den wohnörtlichen Behörden nicht erbracht worden, und die bloße Wahrscheinlichkeit, daß jemand künftig hie und da unterstützungsbedürftig werde, genüge nicht, um dauernde Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne von Art. 45 BV anzunehmen. Da die Voraussetzungen der Heimschaffung gemäß BV fehlten, könne diese auch nicht auf Grund von Art. 13, Abs. 1, des Konkordates erfolgen.

In seiner Vernehmlassung führt Zürich aus, D. G. sei Alkoholiker, habe immer zuviel Geld für sich verbraucht, nicht für seine Kinder gesorgt und sei in keiner Weise bemüht, etwas an die Versorgungskosten für seine Kinder beizutragen. Die Voraussetzungen zur Anwendung von Art. 13, Abs. 1, wären auch dann gegeben, wenn den Schwestern G. selbständiger Wohnsitz zuerkannt würde. Die weitere konkordatliche Unterstützung könne dem Wohnkanton nicht zugemutet werden. Der angefochtene Heimschaffungsbeschluß sei gerechtfertigt, weshalb Abweisung des Rekurses beantragt wird.

Am 26. Januar 1949 wurde die anfangs Januar von J. nach Zürich zurückgekehrte Tochter G. erneut in Zürich aufgegriffen und in die Dermatologische Klinik eingewiesen. Mit Beschluß vom 10. Februar 1949 verfügte das Waisenamt W. die Anstaltsversorgung der beiden Schwestern zur Nacherziehung für die Dauer von 2 Jahren. Nachdem beide Schwestern aus der Klinik am 23. Februar entwichen waren, konnte G. am 3. März in ein Heim in Basel überführt werden, aus dem sie am 27. März neuerdings entwichen ist. M., die erst am 4. März aufgegriffen werden konnte, wurde Mitte März in das Mädchenheim W. (St. Gallen) überführt.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Die Heimschaffung ist u. a. zulässig, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge fortgesetzter schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ist (Art. 13, Abs. 1). Voraussetzung ist dauernde Bedürftigkeit im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtssprechung. Bloß vorübergehende Unterstützungen rechtfertigen die Heimschaffung nicht. Ob die Heimschaffungsgründe und die Unterstützungsbedürftigkeit gegeben sind, beurteilt sich — wie das Departement bereits früher entschieden hat — nach der Sachlage zur Zeit des Entscheides der Schiedsinstanz.

2. Die Töchter M. und G. G. sind unbestrittenermaßen selbständig erwerbsfähig und haben deshalb nach Art. 3, Abs. 4, des Konkordates selbständigen Konkordatswohnsitz. Sie gehören somit nicht zur Unterstützungseinheit des Vaters. Die für ihre Spitalbehandlung und Versorgung auflaufenden Kosten können nicht als Unterstützung des Vaters betrachtet werden.

Man könnte allerdings versucht sein, aus Art. 2, Abs. 4, den gegenteiligen Schluß zu ziehen. Nach Abs. 4 soll die Wartefrist unterbrochen werden, wenn für ein außerhalb der Unterstützungseinheit stehendes Familienglied Armenunterstützung geleistet werden muß, weil der unter Wartefrist Stehende seiner Unterstützungspflicht nicht nachkommt. Diese Bestimmung wurde bei der Revision des Konkordates neu eingeführt und sollte nach der Meinung der Initianten auf den in Art. 2, Abs. 4, umschriebenen Tatbestand beschränkt bleiben. Nur soweit die Wartefrist im Spiele steht, soll die Armenunterstützung von außerhalb der Unterstützungseinheit stehenden Familiengliedern die konkordatliche Stellung des Familienhauptes beeinflussen. Wenn nämlich im Falle des Art. 2, Abs. 4, das Familienhaupt seiner Pflicht zur Unterstützung nachkäme, müßte es möglicherweise selbst unterstützt werden, so daß die Wartefrist unterbrochen würde. Das soll das Familienhaupt nicht dadurch verhindern können, daß es sich seiner Unterstützungspflicht einfach entzieht.

Anders ist es aber, wenn wie im vorliegenden Fall das Familienhaupt die Wartefrist längstens erfüllt hat und sich nur die Frage stellt, ob es im Sinne von Art. 13 des Konkordates unterstützungsbedürftig ist. Die minderjährigen Töchter des G. bilden nicht jede für sich eine eigene Unterstützungseinheit, weil sich der Vater ihrer nicht annimmt, sondern weil sie selbständig erwerbsfähig sind und deshalb selbständigen Konkordatswohnsitz haben. Die Unterstützungseinheit wurde nicht deshalb aufgelöst, weil das Familienhaupt für die Kinder nicht aufkommt, was Art. 2, Abs. 4, voraussetzt; sondern die selbständige Erwerbsfähigkeit der Kinder hatte zur Folge, daß sie eine eigene Unterstützungseinheit begründeten, gleich wie wenn sie mehrjährig geworden wären. In diesem Fall würde niemand auf den Gedanken kommen, das Familienhaupt die konkordatlichen Folgen der Unterstützungsbedürftigkeit seiner mehrjährigen Kinder tragen zu lassen.

Man kann deshalb auch nicht argumentieren, G. sei zivilrechtlich zur Unterstützung seiner minderjährigen Kinder verpflichtet, weshalb die für die Töchter ausgelegten Armenkosten indirekt Unterstützung für den Vater seien. G. müßte nach Art. 328 ZGB seine Töchter nötigenfalls auch unterstützen, wenn sie das 20. Altersjahr zurückgelegt hätten und dadurch ohnehin aus der Unterstützungseinheit des Vaters ausgeschieden wären. Wo sollte aber die Grenze gezogen werden, wenn nicht eben auf die Unterstützungseinheit abgestellt würde? Ob die Kinder aus der Unterstützungseinheit ihres Vaters ausscheiden, wenn sie mehrjährig werden oder schon früher, weil sie selbständig erwerbsfähig geworden sind, kann keine Rolle spielen. Allfällige Unterstützungen, deren sie bedürfen, können nicht die Unterstützungsbedürftigkeit des Vaters im Sinne von Art. 13 begründen.

3. Die aus dem Vollzug eines Strafurteils entstehenden Kosten sind keine Armenunterstützungen. Das gilt nicht nur für die Kosten, die aus dem Vollzug der Strafe entstehen, sondern auch für die Kosten der nach Strafgesetzbuch gerichtlich verfügten Maßnahmen. Ist der so Versorgte Glied einer Unterstützungseinheit, so können die für ihn vom Staat ausgelegten Kosten dieser Art auch nicht dem Familienhaupt als Unterstützung angerechnet werden. G. kann nicht deshalb als unterstützungsbedürftig gelten, weil der Staat für die Kosten der Versorgung des Sohnes aufkommen muß.

4. Daß D. G. in den letzten Jahren in anderer Weise dauernd hätte unterstützt werden müssen, wird von Zürich nicht dargetan und von Solothurn ausdrücklich bestritten. Es fehlt somit eine der Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 13, Abs. 1, des Konkordates, so daß G. nicht heimgeschafft werden kann. Ob im übrigen von schuldhafter Mißwirtschaft, Liederlichkeit, Verwahrlosung oder Arbeitsscheu gesprochen werden könnte, kann dahingestellt bleiben.

5. Andererseits kann keine Frage sein, daß die Töchter (Zwillingsschwestern) G. im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dauernd unterstützt werden müssen. Solothurn erhebt allerdings den Einwand, die aus der vormundschaftlichen Maßnahme der Nacherziehung in einer Anstalt erwachsenden Kosten dürften (nach den Ausführungen im Kommentar Egger zu ZGB Art. 284) nicht ohne weiteres als Armenkosten betrachtet werden. Art. 284 überläßt es aber dem kantonalen öffentlichen Recht zu bestimmen, wer im Falle der Uneinbringlichkeit der Kosten dafür aufzukommen hat. Das Waisenamt W. hat in seiner Verfügung von der Armenpflege W. Gutsprache verlangt. Da diese nach zürcherischem kantonalem Recht offenbar verpflichtet ist, für die Kosten der Versorgung der Töchter aufzukommen, kann auch nichts dagegen eingewendet werden, daß die Kosten als Armenunterstützung behandelt werden.

6. Da die Töchter somit unterstützungsbedürftig sind, können sie heimgeschafft werden, sofern die übrigen Voraussetzungen von Art. 13, Abs. 1, des Konkordates erfüllt sind. Allerdings müssen bei Minderjährigen, wie das Departement früher entschieden hat (vgl. Armenpfleger, Entscheide 1938, S. 57 und 58), die Gründe des Art. 13, Abs. 1, in besonderem Maße vorliegen, und die Jugendlichen für sie als verantwortlich angesehen werden können. Das trifft bei den beiden Schwestern G. zu.

Ihr Verhalten ist in höchstem Grade liederlich. Sie sind völlig verwahrlost und sexuell in erschreckendem Maße auf Abwege geraten. Zudem suchen sie sich behördlichen Maßnahmen hartnäckig durch Fluchtversuche zu entziehen. Daß sie dafür nicht verantwortlich gemacht werden könnten, wird nicht eingewendet und ist nach den Umständen nicht anzunehmen. Vielmehr läßt die im Verhalten sich offenbarende Frühreife auf das Gegenteil schließen. Allerdings hat die mangelhafte elterliche Erziehung, vielleicht auch das späte Eingreifen der Vormundschaftsbehörde, die Entwicklung der Dinge begünstigt. Doch kann dies die Verantwortlichkeit der beiden Mädchen nicht ausschließen. Ihr Verhalten ist in besonderem Maße schuldhaft.

Sämtliche Voraussetzungen für die Außerkonkordatstellung sind deshalb in bezug auf die beiden Töchter M. und G. G. erfüllt. Insoweit muß der Rekurs abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

1. Der Rekurs wird, soweit er sich auf die Heimschaffung des D. G. bezieht, geschützt. Der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich wird in bezug auf D. G. aufgehoben.

2. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen. Die Unterstützungsfälle M. und G. G. sind außer Konkordat zu behandeln.

B. Entscheide kantonaler Behörden.

---

21. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Soweit Einkommen und Vermögen der Eltern ihren eigenen Notbedarf überschreiten, haben sie daraus für die Kinder Unterstützungsbeiträge zu leisten, und diese Unterstützungspflicht hört erst auf, soweit die Eltern dadurch selbst in Not geraten würden; im Rahmen dieser Pflicht ist nötigenfalls die Vermögenssubstanz anzugreifen. — Berechnung des zumutbaren Vermögensverbrauches.*

Der Regierungsstatthalter von W. hat am 24. März 1949 H. G.-S., geb. 1884, von L., Pflugschmied, verurteilt, der *Direktion des Fürsorgewesens* des Kantons Bern ab 1. Januar 1949 einen monatlichen Beitrag von Fr. 40.— an die Unterstützung seines Sohnes H. G.-H., geb. 1910, in N. (ZH), zu leisten. Diesen Entscheid hat die Direktion des Fürsorgewesens, welche einen Beitrag von Fr. 100.— monatlich verlangt hatte, rechtzeitig weitergezogen. Sie beantragt, der vom Beklagten zu leistende Beitrag sei auf Fr. 60.— monatlich zu erhöhen. Der Beklagte beantragt Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides.

Der Regierungsrat *erwägt:*

Die Unterstützungsbedürftigkeit des nahezu erblindeten Sohnes H. G. und die grundsätzliche Unterstützungspflicht des Beklagten sind unbestritten. (Die Unterstützung der fünfköpfigen Familie G.-H. beträgt durchschnittlich Fr. 330.—